

Haus- und Badeordnung
für das
Natur-Solefreibad Bad Gandersheim

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) i. V. m. § 4 der Betriebssatzung des Natur-Solefreibades der Stadt Bad Gandersheim vom 14.03.2024 hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Haus- und Badeordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem gesamten Gelände des Natur-Solefreibades der Stadt Bad Gandersheim. Zur Sicherheit der Gäste werden Teilbereiche der Anlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Kameras überwacht. Die überwachten Bereiche sind anhand der Ausschilderung vor Ort zu erkennen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. **Dies gilt auch für Gäste, deren Eintritt kostenlos ist.** Bei Vereins- Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Besucher der Vereins- und Übungsleiter bzw. der Veranstalter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schwimmstunden von Schulklassen, Kindergärten u. Ä. hat die begleitende Aufsichtsperson die gleichen Verpflichtungen.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Findet ein Gast Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Personal sofort mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.

5. Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Natur-Solefreibades üben gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
6. Wer eine strafbare Handlung vornimmt, sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände und den Betriebsanlagen verschafft, absichtlich kein Eintrittsgeld entrichtet bzw. dies versucht oder kostenpflichtige Leistungen nutzt, wird unverzüglich des Bades verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen.
7. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben.
8. – gestrichen –
9. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
10. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Dazu zählen beispielsweise: Badehose kurz oder knielang sowie Bikini, Badeanzug oder Burkini. Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft das Aufsichtspersonal. **Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewrungen noch ausgewaschen werden. Babys und Kleinkinder haben Aquawindeln zu tragen.**
11. Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nass belastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist in den gesamten Gastbereichen besondere Vorsicht geboten.
12. **Das Rauchen ist in dem Beckenbereich sowie im Bereich des Wasserspielplatzes des Natur-Solefreibades nicht erlaubt.** Die Liegewiesen sind von Müll und Unrat etc. freizuhalten.
13. Vom Zutritt ausgeschlossen oder des Bades und der Sauna verwiesen werden können insbesondere:
 - Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit, Ordnung oder Betriebsfrieden stören;
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder solche mitführen;
 - Personen mit Tieren;
 - Personen mit extrem verschmutzter Kleidung;
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit in Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen

Bescheinigung gefordert werden) oder Wunden bzw. **infektiösen** Hautausschlägen leiden;

- Personen, die trotz Ermahnungen gegen die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen;
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 10 Jahren sowie Kindern ab 10 Jahre, die nicht in Besitz eines Freischwimmers sind, Blinden sowie **Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung** ist die Benutzung der Einrichtungen nur zusammen mit einer verantwortlichen bzw. beauftragten erwachsenen Begleitperson gestattet. Personen mit Auftriebsmitteln dürfen nur in die dafür vorgesehen Becken.

15. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Personen, die des Bades verwiesen wurden oder denen das Benutzungsrecht entzogen wurde, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Eintrittsgelder.

16. Gäste ohne gültigen Eintrittsnachweis oder mit Nachweis falscher Zutrittskategorie (z.B. Kinder- oder Jugendkategorie) werden des Bades verwiesen. Für die unberechtigte Zutrittsverschaffung und den Nachweis wird eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro erhoben

17. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Freibades nicht mitgebracht werden.

18. Jegliches Grillen sowie offene Feuer sind im gesamten Bereich des Freibades nicht gestattet.

19. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte etc. zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Gäste kommt. Diverse elektrische Haushalts- bzw. Kleingeräte außer Föhne usw. dürfen nicht mitgebracht werden.

20. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung (Anmeldung beim Aufsichtspersonal).

21. Die Benutzung von Tauchmasken, Schnorcheln, Wasserbällen, Schwimmflossen, etc. ist **nur nach vorheriger Genehmigung durch das Aufsichtspersonal gestattet.**

Luftmatratzen sind in den Becken nicht gestattet. Wasserpistolen usw. sind nicht erlaubt.

22. Mit dem Lösen des Eintritts besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an kostenfreien Zusatzprogrammen sowie einer Sitz- oder Liegemöglichkeit.
23. **Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist untersagt. Das Verzehren von Lebensmitteln im unmittelbaren Beckenbereich ist untersagt.**

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Jeder Gast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
4. Gelöste Eintrittstickets werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
5. Die Badezeit richtet sich nach dem Tarif der Eintrittstickets. Die Eintrittspreise werden öffentlich bekannt gemacht.
6. Eine Unterbrechung des Aufenthalts auf den bereits gelösten Tarif ist ausgeschlossen.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Anlage auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet- außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig

vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet.
3. Der Gast muss Ein- bzw. Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese bei Wegen in der Anlage bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.
Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen hat der Badegast jeweils einen Pauschalbetrag in folgender Höhe zu entrichten:

- Garderobenschrankschlüssel: 25,00 €
- Wertfachschlüssel: 25,00 €

Dem Badegast ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als der jeweilige Pauschalbetrag.

§ 4 Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Freibades

1. Die Benutzung der Wasserbecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung erfolgen. Die Verwendung von Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. **Sonnenschutzmittel sollten 30 Minuten vor Badebeginn aufgetragen werden.**
2. Bewegungsspiele und Sport sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zugelassen. Das Benutzen der im Freibad angelegten Freizeitspielgeräte und Spielfelder geschieht auf eigene Gefahr. Eltern haften für das Verhalten ihrer Kinder.
3. **Insbesondere in den Duschräumlichkeiten** ist das Auswaschen von Handtüchern oder sonstigen Kleidungsstücken sowie das Tönen oder Färben der Haare nicht erlaubt. Haare schneiden, Rasieren und Nagelpflege sind nicht gestattet.

4. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Tauchen innerhalb des Sprungbereiches bei Freigabe der Türme sind untersagt.
6. Die Gäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten.
7. Die Wasserrutsche wird auf eigene Gefahr benutzt. Den Anweisungen des Badepersonals ist stets Folge zu leisten. Kinder dürfen die Rutsche nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson benutzen. Im Bereich der Rutsche ist jedes Rennen, Drängeln, Schubsen oder sonstige gefährdende Verhalten verboten. Es darf immer nur eine Person gleichzeitig rutschen; der Start erfolgt erst, wenn der Vornutzer den Landebereich vollständig verlassen hat. Das Rutschen mit Hilfsmitteln wie Schwimmreifen oder Matratzen ist nicht gestattet, ebenso das Klettern an oder das Entgegenlaufen der Rutsche. Die Rutsche darf nur in der vorgesehenen Körperhaltung genutzt werden. Nach dem Eintauchen ist der Landebereich sofort zu verlassen.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung des Natur-Solefreibades tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rat der Stadt Bad Gandersheim am 24.04.2024 beschlossene Haus- und Badeordnung außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 09.12.2025

(Kielhorn)

Bürgermeister

Vorstehende Haus- und Badeordnung ist im Amtsblatt Nr. 66/2025 für den Landkreis
Northeim vom 10.12.2025 veröffentlicht worden. Sie tritt am 10.12.2025 in Kraft.